



**Gemeinsame Stellungnahme  
des Bevollmächtigten des Rates der EKD  
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und  
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe  
– Katholisches Büro in Berlin –  
zum Entwurf eines Integrationsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zum  
Integrationsgesetz**

Die beiden Kirchen danken für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Integrationsgesetzes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern Stellung nehmen zu können. Die kurze Frist von zweieinhalb Werktagen erlaubt es uns jedoch abermals nicht, jeden Aspekt des Entwurfs mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme deshalb auf wenige Regelungen. Das bedauern wir insbesondere vor dem Hintergrund, dass die nun vorgeschlagenen Änderungen die Lebensumstände von Asylbewerbern und Personen, die in Deutschland internationalen Schutz erhalten haben, relevant verändern werden. Die Kirchen bitten nachdrücklich darum, Gesetzgebungsprozesse wieder so zu gestalten, dass die Fachexpertise von Verbänden, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen von Anfang an Berücksichtigung finden kann. Anders als bei den beiden gerade abgeschlossenen Gesetzesinitiativen Asylpaket I und II, deren Kontext zu einem schnellen Handeln Anlass gegeben haben mag, vermögen die beiden Kirchen eine vergleichbare Eilbedürftigkeit dieses Entwurfs nicht auszumachen.

**Zu den Regelungen im Einzelnen:**

**Referentenentwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz**

**Artikel 1: Änderung der Beschäftigungsverordnung**

Die Kirchen begrüßen, dass die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zustimmung zu einer Beschäftigung von Asylbewerbern und von Geduldeten für drei Jahre<sup>1</sup> entfallen soll (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV-E). Im Rahmen der Vorrangprüfung überprüft die Bundesagentur nicht, ob tatsächlich ein deutscher Arbeitsloser oder bevorrechtigter Ausländer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stünde, sondern lediglich, ob theoretisch aufgrund der Arbeitslosenzahl ein bevorrechtigter Arbeitnehmer zur Verfügung stehen müsste. In vielen Fällen führt die Vorrangprüfung deshalb dazu, dass der Arbeitsplatz tatsächlich nicht besetzt wird. Die Prüfung ist darüber hinaus sehr langwierig. Die Kirchen fordern deshalb bereits seit vielen Jahren, dass die Vorrangprüfung aufgehoben wird. Die Kirchen bedauern allerdings, dass – entgegen des Beschlusses des Koalitionsausschusses

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 5 des Referentenentwurfs einer Integrationsverordnung.

am 13. April 2016<sup>2</sup> – die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit nicht generell, sondern nur in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote entfallen soll. Die Kirchen plädieren stattdessen dafür, die Vorrangprüfung – wie im Eckpunktepapier avisiert – im gesamten Bundesgebiet für die Dauer von drei Jahren auszusetzen.

## **Artikel 7 – Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

### **Zu § 1a AsylbLG-E – Anspruchseinschränkungen**

Die beiden Kirchen hatten bereits die Erweiterung des § 1a AsylbLG im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes kritisiert. Sie halten es für nicht mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar, einem Ausländer ohne zeitliche Begrenzung über Jahre hinweg nur eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG zu gewähren. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012<sup>3</sup> festgestellt hat, muss das menschenwürdige Existenzminimum sichergestellt sein. Migrationspolitische Erwägungen dürfen nicht zu einer Absenkung führen. Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen das Existenzminimum sichern – der Leistungsumfang nach § 1a AsylbLG ist demgegenüber jedoch deutlich reduziert.<sup>4</sup> In den letzten Gesetzgebungsverfahren wurde der von Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG betroffene Personenkreis stetig erweitert.<sup>5</sup> Diese Ausweitung trotz bestehender verfassungsrechtlicher Bedenken sehen beide Kirchen mit großer Sorge.

Die Möglichkeiten, Leistungen für Asylbewerber zu kürzen, sind darüber hinaus durch europäisches Recht eingeschränkt. Art. 20 der Aufnahmerichtlinie<sup>6</sup> nennt diese abschließend. Die nun vorgesehenen Sanktionierungen durch eine entsprechende Anwendung des § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG bei Verweigerung von Integrationsmaßnahmen findet in der Richtlinie keine Entsprechung.

### **Zu §§ 5 ff. AsylbLG-E:**

In Bezug auf den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die zur Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, zu Arbeitsgelegenheiten auf Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gemäß § 5a AsylbLG-E und zu sonstigen Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG verpflichtet werden können, regen

<sup>2</sup> Vgl. Eckpunkte zum Integrationsgesetz, Beschluss des Koalitionsausschusses vom 13. April 2016, S. 4.

<sup>3</sup> BVerfG, AZ: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

<sup>4</sup> Vgl. die gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin zum Referentenentwurf des BMAS zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Juli 2014 ([http://www.ekd.de/download/Stellungnahme\\_der\\_Kirchen\\_\(2\).pdf](http://www.ekd.de/download/Stellungnahme_der_Kirchen_(2).pdf)), die gemeinsame Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2015 zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-DRs. 18/6185, abrufbar unter: [http://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2015/15-10-09%20Stellungnahme%20Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf](http://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2015/15-10-09%20Stellungnahme%20Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf) sowie die gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (BT-Drs. 18/7538), abrufbar unter: [http://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme-Asylpaket-II-2016-2-21.pdf](http://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme-Asylpaket-II-2016-2-21.pdf).

<sup>5</sup> Seit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I), vgl. die gemeinsame Stellungnahme beider Kirchen unter: [http://www.ekd.de/download/15-09-23\\_Stellungnahme\\_der\\_Kirchen.pdf](http://www.ekd.de/download/15-09-23_Stellungnahme_der_Kirchen.pdf).

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

die Kirchen an, diesen mit identischem Wortlaut zu beschreiben. Andernfalls sind verschiedene Interpretationen möglich. In § 5a Abs. 1 Satz 1 und § 5b Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylbLG-E sollten „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind [...]“ verpflichtet werden. Die Schulpflicht dauert nach den Schulgesetzen der Länder in der Regel bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Das Ziel des Gesetzgebers, Leistungsberechtigte, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bei Integrationsbemühungen zu unterstützen, teilen die Kirchen ausdrücklich. Fraglich erscheint ihnen aber die Herangehensweise zu sein. Durch die nun vorgelegten Regelungen sollen die Leistungsberechtigten zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verpflichtet werden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, drohen Leistungskürzungen. Wie bereits erwähnt, ist eine Leistungskürzung aus diesem Grund nicht mit den Vorgaben der Aufnahmeleitlinie vereinbar. Grundsätzliche Bedingung für jede Sanktion muss sein, dass es genügend erreichbare Integrationsangebote gibt. Vorrangiges Ziel sollte es jedoch sein, die Angebote so auszugestalten, dass sie die Integration der Leistungsberechtigten oder -verpflichteten tatsächlich befördern.

### **Zu § 5a AsylbLG-E – Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen**

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sollen den Arbeitsgelegenheiten, die von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ bereitgestellt werden, zugewiesen werden können. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Stattdessen erhalten sie gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG analog nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege.

Die Kirchen unterstützen das Ziel des Gesetzgebers, den Asylsuchenden möglichst früh die Möglichkeit zur Integration zu eröffnen. Allerdings geben sie zu bedenken, dass Asylsuchende, die an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen, andere Bedürfnisse und Voraussetzungen mitbringen, als die Personen, die im Rahmen der sog. „Ein-Euro bzw. Zusatzjobs“ ihre Beschäftigungsfähigkeit wieder erlangen oder erhalten sollen.

Nach der vergleichbaren Regelung in § 16d SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin zu verrichtenden Arbeiten „zusätzlich“ sowie wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. § 5a Abs. 1 AsylbLG regelt hingegen nicht, dass es sich um „zusätzliche“ Arbeiten handeln soll. Aus Sicht der Kirchen ist ein Hinweis auf diese Voraussetzung im Gesetzestext allerdings unbedingt erforderlich; ein diesbezüglicher Hinweis in der Begründung<sup>7</sup> reicht allein nicht aus. Die Arbeitsgelegenheiten auf Grundlage

---

<sup>7</sup> Siehe die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs, S. 34.

des Arbeitsprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ dürfen – wie auch die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II – nicht dazu führen, dass reguläre Tätigkeiten kompensiert werden und so eine Konkurrenz zur privaten Wirtschaft und zu Tätigkeiten im Niedriglohnsektor entsteht. Im Unterschied zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die nicht auf die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zielen, soll § 5a AsylbLG-E zur Heranführung der Leistungsberechtigten an den deutschen Arbeitsmarkt dienen.<sup>8</sup> Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die Bundesagentur für Arbeit für die Zuweisung festzustellen hat, welche/r Leistungsberechtigte aufgrund der spezifischen Vorkenntnisse und des Qualifikationsprofils mit der konkreten Arbeitsgelegenheit am besten gefördert werden kann. Damit dies tatsächlich gelingen kann, müssen die Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Arbeitsprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ so ausgestaltet werden, dass eine Qualifizierung der Leistungsberechtigten über ihre bereits vorhandene Qualifikation hinaus erfolgen kann.

Die Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ muss für den einzelnen Leistungsberechtigten zumutbar sein.

#### **Zu § 5b AsylbLG-E – Sonstige Maßnahmen zur Integration:**

Durch § 5b AsylbLG-E sollen künftig auch Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können. Durch die Änderungen in § 44 Abs. 4 AufenthG durch das Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze haben Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, die Möglichkeit, freiwillig an einem Integrations- bzw. Sprachkurs teilzunehmen. Nun sollen sie gemäß § 44a Abs. 1 Satz Nr. 4 AufenthG auch zu einer solchen Teilnahme verpflichtet werden können.

Beide Kirchen begrüßen ausdrücklich, dass schon die Zeit während des Asylverfahrens sinnvoll genutzt werden kann und Asylbewerber frühzeitig die Sprache erlernen können. Allerdings sieht § 5b Abs. 2 AsylbLG-E Leistungskürzungen vor, wenn die Teilnahme an einem Integrationskurs verweigert oder die Teilnahme an einem bereits begonnenen Integrationskurs abgebrochen wird, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür nachgewiesen werden kann. Dies halten die Kirchen für bedenklich. Aus Sicht beider Kirchen ist zu befürchten, dass die in den Blick genommenen Sanktionen für Personen, die eine angebotene Integrationsmaßnahme abbrechen oder ablehnen, suggerieren, dass viele Schutzsuchende kein Interesse an einer Integration in die deutsche Gesellschaft haben. Es wäre aus ihrer Sicht hingegen zunächst wichtig sicherzustellen, dass für alle Betroffenen die Teilnahme an einem Integrationskurs überhaupt möglich ist. Erfahrungen der Beratungsstellen zufolge entspricht dies gerade nicht den Tatsachen. Viele Betroffene zeigen sich im Gegenteil sehr motiviert, an Sprachkursen teilzunehmen. Auch Berichte der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass die Nachfrage nach Integrationsmaßnahmen das aktuelle Angebot um ein Vielfaches übersteigt. So teilte die Bundesagentur für Arbeit im Januar mit, dass sich mehr als 220.000 Flüchtlinge für die niedrigschwelligen Deutschkurse

<sup>8</sup> Siehe die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs, S. 18 f.

anmeldeten, die erste Kenntnisse in der deutschen Sprache vermitteln sollen. Die Bundesagentur für Arbeit hatte mit weniger als der Hälfte gerechnet. Außerdem sollten tatsächliche Hindernisse, die einer Teilnahme an Integrationskursen entgegenstehen können, abgebaut oder überwunden werden. Das gilt beispielsweise für Eltern und hier speziell Frauen mit kleinen Kindern. Um eine Teilnahme dieser Gruppe an den Integrationskursen zu erleichtern, sollte die Kinderbetreuung für die Dauer der Kurse wieder angeboten werden.

Die Kirchen wenden sich darüber hinaus entschieden gegen die in § 5b Abs. 4 AsylbLG-E vorgesehene Verpflichtung der Träger, den zuständigen Behörden unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Anlass für eine Leistungsabsenkung sein können. Laut der Gesetzesbegründung<sup>9</sup> soll dies bereits dann der Fall sein, wenn der Teilnehmende unzureichend mitwirkt. Dies ist von der Einschätzung des Kursleitenden abhängig. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Auskunftserteilung ist außerdem geeignet, die Lernatmosphäre zu stören und steht einer vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegen. Die in Frage stehenden Sanktionen – eingeschränkte Leistungen nach dem AsylbLG – begegnen den oben ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken.<sup>10</sup>

Die Kirchen regen außerdem an, auch eine Erhöhung des Budgets für Integrationskurse vorzusehen und so die Zahl der Integrationskurse signifikant zu erhöhen. In dem Gesetzentwurf ist dies nicht vorgesehen, vielmehr sollen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 IntV Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, bei der Vergabe der Kursplätze vorrangig berücksichtigt werden. Dies führt zu einer Verdrängung von anderen Personen, die ebenfalls zu einer Teilnahme berechtigt oder verpflichtet sind. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Bei einer Aufstockung des Budgets sollte auch über Wege nachgedacht werden, wie dem akuten Lehrkräftemangel begegnet werden kann. Dieser beruhe Berichten von kirchlichen Trägern zufolge im Wesentlichen auf zwei Problemen. Zum einen könnten Kursleitende kaum qualifiziert werden, da die Zugangsvoraussetzungen für Personen, die die Kursleitenden qualifizieren sollen, anders als die Zulassungsbedingungen für Kursleitende nicht verändert wurden. Dies führt dazu, dass es kaum Personen gibt, die die Qualifizierung besitzen, Kursleitende auszubilden. Zum anderen könnten viele Träger keine angemessene Unterrichtspauschale bezahlen, so dass Kursleitende häufig in attraktivere feste Beschäftigungsverhältnisse an Schulen abwandern. Nach Berechnungen von Bildungsträgern müsste eine Unterrichtspauschale von 4,40 Euro pro Teilnehmer gezahlt werden, damit eine Vergütung gezahlt werden könne, die mit den Standards in anderen Bildungsbereichen vergleichbar sei. Die Bundesagentur für Arbeit beziffert die durchschnittlichen Kosten pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer in ihrem aktuellen Sprachförderprogramm für Geflüchtete sogar mit 4,50 Euro. Aktuell erhalten die Träger eine Pauschale von 3,10 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit.

Sinnvoll wäre nach Einschätzung der Kirchen auch ein Ausbau des Integrationskursangebots. So sollten etwa Vorkenntnisse der Teilnehmer berücksichtigt werden und nach Möglichkeit bei der Vergabe der Plätze einbezogen werden.

---

<sup>9</sup> Siehe die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs, S. 37.

<sup>10</sup> Vgl. oben zu § 5b.

## Artikel 8 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes

### Zu § 9 Abs. 2a AufenthG-E – Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Beide Kirchen sehen die nun vorgesehene Streichung der Privilegierung für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit großer Besorgnis. Nach geltendem Recht haben beide Gruppen gem. § 26 Abs. 3 AufenthG nach drei Jahren Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sich in einer sehr speziellen Lebenssituation befinden. Sie haben ihr Herkunftsland nicht freiwillig verlassen, sind vor einer Verfolgungssituation oder einer drohenden Verfolgung geflohen und haben teilweise in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht traumatisierende Erlebnisse durchlitten. Der zunächst erteilte Aufenthaltstitel für drei Jahre wird von ihnen oftmals nicht als Garant für eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit wahrgenommen. Tatsächlich ist er das auch nicht, denn ein Widerruf der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung ist nach § 73a Abs. 1 AsylG jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, weil sich beispielsweise die Situation im Herkunftsland geändert hat. Erfahrungen unserer Beratungsstellen und Dienste zufolge benötigen Flüchtlinge und Asylberechtigte aber das Gefühl der Sicherheit, um in Deutschland anzukommen und sich auf den voraussetzungsvollen Prozess der Integration einzulassen. Diese Einschätzung mag beispielsweise auch die Regelung des Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) getragen haben, der die GFK Vertragsstaaten dazu aufruft, die Eingliederung und Einbürgerung in den Aufnahmestaat für Flüchtlingen soweit wie möglich zu erleichtern.

Die Privilegierung für beide Gruppen wurde mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 eingeführt, das eine Gleichstellung von Asylberechtigten nach Art. 16a GG, die zuvor bereits zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhielten, und von Flüchtlingen vorsah. Seitdem erhalten beide Gruppen zunächst einen auf drei Jahre befristeten Aufenthaltstitel, für dessen Verfestigung – außer der Prüfung der Lage im Herkunftsland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Der Referentenentwurf sieht nun vor, dass ein anerkannter Flüchtling oder Asylberechtigter für die Verfestigung seines Aufenthaltstitels die gleichen Voraussetzungen wie alle anderen Migranten erfüllen muss. Insbesondere die Voraussetzung der Dauer des Voraufenthaltes, der statt drei fünf Jahre beträgt, die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache<sup>11</sup> könnten sich als Hindernis für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erweisen. Eine Ausnahme sieht der Entwurf nur in Bezug auf die Verpflichtung vor, mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet zu haben.<sup>12</sup> Die Kirchen plädieren für die Beibehaltung der Besserstellung von Flüchtlingen und Asylberechtigten. Diese ist vor dem Hintergrund der objektiv andersgelagerten Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten, die sich beispielsweise zum Zweck der Arbeitsaufnahme in Deutschland

<sup>11</sup> Erforderlich ist das Niveau B 1, vgl. die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 9.2.1.7.

<sup>12</sup> Vgl. § 9 Abs. 2a S. 2 AufenthG-E.

aufhalten, gerechtfertigt und geboten. So erfolgte ihre Ausreise aus dem Herkunftsland aus freien Stücken, sie konnten sich auf ihren Aufenthalt in Deutschland vorbereiten und haben in vielen Fällen bereits zuvor Deutsch gelernt. Sie sind außerdem gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verpflichtet, von Anfang an für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Eine Ausreise in ihr Herkunftsland ist ihnen jederzeit möglich.

Eine Gleichstellung dieser Gruppen würde die Berücksichtigung der Belange von Flüchtlingen und Asylberechtigten nicht in ausreichendem Maße gewährleisten. Darauf hatte sich der Koalitionsausschuss in den Eckpunkten für das Integrationsgesetz am 13. April 2016 jedoch geeinigt.<sup>13</sup>

### **Zu § 9 Abs. 2b AufenthG-E – Niederlassungserlaubnis für andere Inhaber von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen**

Die Regelung zur Verfestigung von Aufenthaltstiteln für Inhaber von anderen Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen hat keine Veränderung erfahren. Die bisherige Regelung in § 26 Abs. 4 AufenthG soll lediglich in § 9 Abs. 2b AufenthG-E überführt werden. Die Möglichkeit, die Zeit des Asylverfahrens bei der Berechnung des Voraufenthalts zu berücksichtigen, findet sich nun in § 9 Abs. 4 Nr. 4 AufenthG-E. Allerdings fehlt die Rechtsgrundlage für die Erteilung eines eigenständigen unbefristeten Aufenthaltsrechts nach § 35 AufenthG für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind (§ 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG). Die Kirchen plädieren dafür, diese Regelung ebenfalls zu übernehmen. Die Kirchen regen außerdem an, die Regelungen wie bisher im 5. Abschnitt des 2. Kapitels zu belassen, um die Ausnahmesituation von Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln zu verdeutlichen.<sup>14</sup>

### **Zu § 12a AufenthG-E – Wohnsitzzuweisung:**

Der Entwurf sieht in § 12a AufenthG-E eine Wohnsitzauflage für Inhaber eines Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 und 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG vor. Damit werden künftig auch subsidiär Geschützte, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte im Regelfall eine Wohnsitzauflage erhalten.

Nach geltender Rechtslage steht die Entscheidung, ob ein Aufenthaltstitel mit einer Wohnsitzauflage versehen wird, gemäß § 12 Abs. 2 AufenthG im Ermessen der Behörden. Nach der Rechtsprechung wurde eine Erteilung an Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelastrn als Verstoß gegen Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention und deshalb als nicht zulässig gewertet.<sup>15</sup> Für subsidiär Geschützte (Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG) stellte der EuGH in seinem Urteil vom 1. März 2016 bei der Erteilung einer Wohnsitzauflage aus fiskalischen Interessen einen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben fest.<sup>16</sup> Allerdings sei dieser laut EuGH nicht gegeben, wenn die Wohnsitzauflage

<sup>13</sup> Vgl. Eckpunkte zum Integrationsgesetz, Beschluss des Koalitionsausschusses vom 13. April 2016, S. 4.

<sup>14</sup> s.u. zu § 26 AufenthG-E.

<sup>15</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, Az.: 1 C 17.07, Rn. 18; BVerwG, Beschluss vom 19.08.2014, Az.: 1 C 1.14, Rn. 35.

<sup>16</sup> EuGH, Urteil vom 01.03.2016. Az.: C-443/14 und C-444/14, Rn. 56.

erstens die Integration der Personengruppe bezwecke und zweitens dadurch keine Ungleichbehandlung gegenüber einer in Hinblick auf den Zweck der Integration vergleichbaren Gruppe von Drittstaatsangehörigen entstehe.<sup>17</sup>

Die Frage, ob Asylberechtigten und Flüchtlingen Wohnsitzauflagen zu integrationspolitischen Zwecken erteilt werden können, lag weder dem Bundesverwaltungsgericht noch dem EuGH zur Entscheidung vor.<sup>18</sup> Ob im Fall von anerkannten Flüchtlingen die Genfer Flüchtlingskonvention der Erteilung einer Wohnsitzauflage entgegen steht, ist bisher nicht entschieden und bedürfte einer intensiveren Prüfung.

Nach § 12a Abs. 1 AufenthG-E ist ein Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 und 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG verpflichtet, nach erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von drei Jahren seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurde. Ausgenommen ist gem. § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E ein Ausländer, der selbst oder dessen Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

Zu drei Zwecken können Behörden Ausländer eine Wohnsitzauflage für einen anderen Ort erteilen:

1. Zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung mit Wohnraum (§ 12a Abs. 2 AufenthG-E),
2. Zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland (§ 12a Abs. 3 AufenthG-E) oder
3. Zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung (§ 12a Abs. 4 AufenthG-E).

Bei der Zuweisung zum Zweck der Förderung der nachhaltigen Integration muss am zugewiesenen Ort die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, der Erwerb von Deutschkenntnissen oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für den Ausländer erleichtert werden können. Soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung im Rahmen der Zuweisung nach § 12a Abs. 4 AufenthG-E drohe nach dem Entwurf insbesondere, wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer an dem Ort, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz genommen hat, Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen werde;<sup>19</sup> zu berücksichtigen sei bei der Entscheidung darüber hinaus der örtliche Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Während in den ersten beiden Varianten die Behörde einen konkreten Ort zuweisen kann, kann sie in der letzten Variante festlegen, dass die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort im Bundesland ausgeschlossen ist, im Übrigen aber frei gewählt werden kann. Je nach Zuweisungszweck hat die Behörde unterschiedliche Fristen, innerhalb derer die

---

<sup>17</sup> EuGH a.a.O., Rn. 64. Die Aufgabe zu überprüfen, ob eine solche Vergleichsgruppe von Drittstaatsangehörigen gebildet werden kann, überlässt der EuGH jedoch dem BVerwG, das die Fragen vorgelegt hatte (vgl. Fn. 15).

<sup>18</sup> Das BVerwG beschäftigt sich in seinem Urteil von 2008 zwar mit einer Wohnsitzauflagen, die an eine syrische Familie mit Flüchtlingsstatus erteilt worden war – allerdings zu Zwecken der gleichmäßigen Verteilung von Sozialhilfebelasten (BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, Az.: 1 C 17.07).

<sup>19</sup> Siehe die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs, S. 41.

Zuweisungsentscheidung erfolgen soll – die Geltungsdauer der Zuweisung erlischt aber immer nach Ablauf der in § 12a Abs. 1 AufenthG-E vorgesehenen Frist von drei Jahren.

Die Verpflichtung oder die Zuweisung ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn dieser nachweist, dass ihm an einem anderen Ort Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a) AufenthG-E) bzw. Mitglieder der Kernfamilie dort leben (§ 12a Abs. 5 Nr. 1b) AufenthG-E). § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E normiert eine nicht abschließend formulierte Härtefallregelung, die zur Aufhebung der bisherigen Verpflichtung und zu einer neuen Zuweisung an einen anderen Ort führt. Als Härte gelten insbesondere Umstände die eine vorläufige Inobhutnahme eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen beeinträchtigen würden (§ 12a Abs. 5 Nr. 2a) AufenthG-E). Eine Härte kann auch vorliegen, wenn ein anderes Bundesland der Übernahme aus dringenden persönlichen Gründen zugestimmt hat (§ 12a Abs. 5 Nr. 2b) AufenthG-E), oder wenn durch den Verbleib am Ort der ersten Wohnsitznahme vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstünden (§ 12a Abs. 5 Nr. 2b) AufenthG-E).

Beide Kirchen haben angesichts der enormen Zuzugszahlen und der damit einhergehenden staatlichen Planungsnotwendigkeit nicht zuletzt in infrastruktureller Hinsicht grundsätzlich Verständnis für das Bedürfnis von Bund und Ländern, Einfluss auf die Verteilung von Personen in Deutschland zu nehmen. Allerdings sehen die Kirchen auch das Potential der geltenden Regelung, die subsidiär Geschützten und anerkannten Flüchtlingen ermöglicht, ihren Wohnsitz frei zu wählen. Der Zuzug in Regionen oder Orte, in denen bereits viele Landsleute leben, birgt gerade auch für die Integration in den Arbeitsmarkt Chancen. Denn viele Arbeitsgelegenheiten ergeben sich durch Netzwerke und Kontakte. Außerdem ist es vielen Menschen insbesondere aus Bürgerkriegssituationen ein Bedürfnis, nach den teilweise traumatisierenden Erlebnissen in ihrer Heimat und auf der Flucht Kontakt zu Menschen aus dem Herkunftsland zu pflegen. Der Gesetzesentwurf verkennt unserer Ansicht nach, dass beispielsweise die Möglichkeit, die eigene Sprache zu sprechen, nicht nur wie in § 12a Abs. 4 Satz 1 a.E. AufenthG-E als Bedrohung für den Integrationsprozess, sondern durchaus auch als Faktor betrachtet werden kann, der die Bereitschaft, sich auf das neue Leben in Deutschland einzulassen, fördert. Diesem Ansatz folgen viele Kommunen, die Sprachmittler ausbilden und einsetzen, um sprachliche Barrieren zu überwinden und integrative Hilfe zu leisten. Auch die Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK) geht von einem Integrationsgewinn aus, wenn muttersprachliche Kenntnisse im Arbeitsalltag eingesetzt werden können, um sprachliche und kulturelle Hürden zu überbrücken.<sup>20</sup> Ein weiteres gutes Beispiel ist das Projekt „Stadtteilmütter in Neukölln“, das speziell Frauen nicht deutscher Herkunft schult, damit sie anderen Familien in ihren Quartieren Unterstützungshilfe bieten können. Laut der Evaluation des Projekts ist die Kommunikation

---

<sup>20</sup> <https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/news/2016/integration-konkret-sprachmittler-bauen-brucken/>.

über die Muttersprache als sehr hilfreich anzusehen.<sup>21</sup> Im Übrigen gehört die Ausübung der Muttersprache zu den kulturellen Menschenrechten.<sup>22</sup>

In Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Wohnsitzauflage weisen beide Kirchen darauf hin, dass die Rechtsprechung des EuGH enge Grenzen gesetzt hat.<sup>23</sup> So widerspricht eine Wohnsitzauflage zu fiskalischen Zwecken den Vorgaben von Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. Art. 33 der Qualifikationsrichtlinie.<sup>24</sup> Nach Ansicht der Kirchen könnte dieser Vorbehalt aber auch bei der Wohnsitzverpflichtung nach **§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E** einschlägig sein. Zwar erfolgt die Wohnsitznahmeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E dem Wortlaut nach „zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“. Allerdings beruht die Verteilung in die Bundesländer allein auf dem Königsteiner Schlüssel. Dieser dient der gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Kostenlast der Versorgung und Unterbringung von Asylsuchenden. Bei der Berechnung der Quote, wieviel Prozent der Asylbewerber auf das jeweilige Bundesland entfallen, haben zwar auch integrationspolitisch relevante Faktoren wie Arbeitsmarktsituation und Bevölkerungsdichte des jeweiligen Bundeslandes Berücksichtigung gefunden. Die Verteilung innerhalb des Bundeslandes erfolgt jedoch auf Landesebene; integrationspolitische Erwägungen spielen dabei keine Rolle. Es ist demnach zweifelhaft, ob die Wohnsitznahmeverpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E tatsächlich zu integrationspolitischen Zwecken erfolgt oder doch eher ausschließlich der gleichmäßigen Kostenverteilung zwischen den Bundesländern dient. Damit entspräche sie nicht den Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH.

Rechtsgrundlagen für eine Wohnsitzzuweisung aus integrationspolitischen Gründen finden sich in § 12a Abs. 3 und 4 AufenthG-E. In Bezug auf **§ 12a Abs. 3 AufenthG-E** möchten die Kirchen auf weitere spezielle Integrationsbedürfnisse verweisen, die bei der Zuweisung berücksichtigt werden sollten: So sollten bei der Entscheidung, ob eine Wohnsitzaufnahme an einem bestimmten Ort die nachhaltige Integration einer Person befördert, spezifische Bedürfnisse von beispielsweise Analphabeten oder Menschen mit Traumatisierungen einbezogen werden. Angebote für diese speziellen Gruppen werden nicht in jedem Bundesland geschweige denn flächendeckend vorgehalten. Das in **§ 12 Abs. 4 AufenthG** normierte Zuzugsverbot in Ballungsräume ist im Vergleich zu einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort auch aus Sicht der Kirchen als milderer Mittel anzusehen.<sup>25</sup> Allerdings könnte dieses Instrument innerhalb der Bundesländer gewisse Spannungen erzeugen, sollten Gruppierungen innerhalb der Bevölkerung für einen „Zuzugsstopp“ in bestimmte Städte plädieren.

<sup>21</sup> [http://www.camino-werkstatt.de/sites/camino-2013.localhost/files/Evaluation\\_Stadtteilmuetter.pdf](http://www.camino-werkstatt.de/sites/camino-2013.localhost/files/Evaluation_Stadtteilmuetter.pdf) („Sowohl die aktive Mehrsprachigkeit der Stadtteilwähler als auch ihre Interaktionsaktivitäten in den beiden Kontexten belegen, dass auch weniger bildungsnahe Schichten – wenn ihnen dazu die Gelegenheit gegeben wird – eine multiple Integration erlangen können. Dies bedeutet, dass eine erfolgreiche Integration in die Aufnahmegesellschaft nicht zwangsweise einhergehen muss mit dem Verlust der Herkunftssprache oder der Aufgabe von ursprünglicher Lebensweise und intraethnischen Kontakten.“ (S. 148).

<sup>22</sup> Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO, abrufbar unter: <https://www.unesco.de/info/thek/dokumente/unesco-erklarungen/erklarung-vielfalt.html>.

<sup>23</sup> Vgl. EuGH, a.a.O.Fn. 16.

<sup>24</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; EuGH, a.a.O., Rn 56.

<sup>25</sup> So auch die Gesetzesbegründung des Referentenentwurf, S. 41.

Bei der Formulierung der Aufhebungsgründe in **§ 12a Abs. 5 Nr. 1 AufenthG-E** bzw. der Härtefallregelung in **§ 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E** regen die Kirchen an, einen Zuzug nicht nur zur Kernfamilie zu erlauben, sondern einen weiteren Familienbegriff in § 12a Abs. 5 Nr. 1b) AufenthG-E vorzusehen. Erfahrungsberichte unserer Beratungsstellen zeigen, dass gerade die Möglichkeiten, über Familienangehörige Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnen. Besonders für Menschen mit traumatischen Erfahrungen kann die Wohnortnähe auch zu entfernteren Familienmitgliedern helfen, Fremdheitsgefühle zu mindern und Kraft zu schöpfen, um den Integrationsprozess zu beginnen. Im Rahmen von § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E wäre den Kirchen daran gelegen, dass auch eine Verhinderung der Religionsausübung unter die Härterege lung fallen kann. So konzentriert sich das Gemeindeleben für Yeziden oder für Angehörige von religiösen Minderheiten aus dem Irak in einigen Regionen Deutschlands. Auch sollten im Rahmen der Härtefallregelungen spezielle Bedürfnisse wie spezifische medizinische oder psychologische Behandlungserfordernisse, Lernbehinderungen oder Analphabetentum Berücksichtigung finden können.

### **Zu § 26 AufenthG-E:**

Die Kirchen plädieren dafür, die Privilegierungen für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte nicht nur aufrechtzuerhalten,<sup>26</sup> sondern die Regelung auch weiterhin im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zu verorten. Insofern regen sie an, § 26 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG nicht zu streichen. Dies erleichtert Ausländerbehörden, bei der Ermessenentscheidung nach § 26 Abs. 4 AufenthG die Besonderheiten der Situation von Inhabern humanitärer Titel zu berücksichtigen.

### **Zu § 60a AufenthG-E – Duldung für die Dauer einer Ausbildung**

Zusammen mit dem DGB und der BDA haben sich die Kirchen im letzten Jahr dafür eingesetzt, dass ein neuer Aufenthaltstitel in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen wird: Jugendliche Asylsuchende und Geduldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, sollten für die Dauer der Ausbildung und einen gewissen Folgezeitraum einen Aufenthaltstitel erhalten können. Im Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde jedoch lediglich im Rahmen von § 60a AufenthG klargestellt, dass die Aufnahme einer Ausbildung ein besonderer persönlicher Grund für eine Duldung des Aufenthalts darstellen kann. Die Duldung sollte jeweils für ein Jahr ausgesprochen werden und bei weiterer Teilnahme an der Ausbildung jeweils für ein Jahr verlängert werden. Im Referentenentwurf soll die Altersbeschränkung entfallen. Außerdem soll die Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt und zum Zweck der Arbeitssuche nach Ende der Ausbildung um weitere sechs Monate verlängert werden. Gemäß § 18a AufenthG-E wird dann für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis von zwei Jahren erteilt. Die Kirchen begrüßen, dass durch diese Regelung sowohl die Auszubildenden als auch die Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit über den

---

<sup>26</sup> Vgl. Ausführungen zu Art. 8 Nr. 2: § 9 AufenthG-E.

Aufenthaltsstatus für die Dauer der Ausbildung erhalten. Ihre Forderung nach der Schaffung eines Aufenthaltstitels für die Dauer der Ausbildung halten sie aber aufrecht.

Die beiden Kirchen geben darüber hinaus zu bedenken, dass die Regelung ein neues Hindernis schafft. Die Duldung erlischt automatisch bei Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung. Den Ausbildungsbetrieben wird deshalb eine Informationspflicht über diese Tatsachen auferlegt. Sie müssen diese unverzüglich den zuständigen Ausländerbehörden mitteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 2b AufenthG-E, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Die Einführung einer bußgeldbewehrten Mitteilungspflicht für Arbeitgeber scheint insbesondere in Ausbildungsverhältnissen nicht zielführend zu sein. Jugendliche, die eine Ausbildung absolvieren, können während dieser Zeit auch schwierige Phasen durchleben. Die meisten Ausbildungsbetriebe sehen sich dann in der Verantwortung, ihren Auszubildenden beizustehen und gegebenenfalls durch Gespräche oder die Ausübung sanften Drucks die Fortführung der Ausbildung zu ermöglichen. Für solche pädagogischen Maßnahmen lässt die neue Regelung keinen Raum. Die unverzügliche Mitteilung des Nichtbetreibens der Ausbildung schafft hier gerade für kleinere Betriebe unkalkulierbare Unsicherheiten, die sie davon abhalten könnten, Ausbildungsverträge mit den betroffenen Personen zu schließen. Die Kirchen sprechen sich deshalb dafür aus, wenigstens den Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nicht in § 98 AufenthG aufzunehmen.

#### **Zu § 68 AufenthG-E – Haftung für Lebensunterhalt:**

Durch eine Änderung von § 68 Abs. 1 AufenthG-E soll Rechtsicherheit für die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen geschaffen werden. Ihre Wirkung soll künftig auf die Dauer von fünf Jahren befristet werden. Die beiden großen Kirchen haben sich seit langem für die zeitliche Befristung von Verpflichtungserklärungen eingesetzt und begrüßen diese Regelung grundsätzlich ausdrücklich. Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme, mit denen hauptsächlich Syrer in Deutschland aufgenommen werden konnten, mussten die bereits hier lebenden Verwandten eine Verpflichtungserklärung abgeben. Hierdurch verpflichteten sie sich, für den Lebensunterhalt ihrer Verwandten aufzukommen. Die Verpflichtungserklärungen umfassen meist auch die Kosten für Gesundheitsleistungen. Die Kirchen geben zu bedenken, dass auch die Verpflichtung zur Lebensunterhaltssicherung für fünf Jahre in vielen Fällen eine Überforderung der Verpflichtungsgeber darstellt. Die Kirchen setzen sich deshalb weiterhin dafür ein, eine Befristung der Verpflichtungserklärung auf ein Jahr wie im kanadischen Modell vorzunehmen.

Die Kirchen kritisieren allerdings, dass in § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG-E aufgenommen werden soll, dass die Verpflichtungserklärung während dieser fünf Jahre nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels oder durch die Anerkennung als Flüchtling im Sinn der GFK bzw. als subsidiär Geschützter erlischt. Begründet wird dies damit, dass der Zweck des Aufenthalts unverändert der Schutz vor Verfolgung oder Krieg sei.

Grundsätzlich erlischt eine Verpflichtungserklärung, wenn sich der Zweck des Aufenthalts ändert. Bereits der Wechsel des Studienfachs einen Wechsel des Aufenthaltszwecks dar. Den Kirchen erscheint die Regelung, dass die Verpflichtungserklärung nicht durch Erteilung

eines humanitären Aufenthaltstitels oder durch die Anerkennung als Flüchtling im Sinn der GFK bzw. subsidiär Geschützter erlischt, daher nicht sachgerecht.

Berlin, 3. Mai 2016